

---

## S 10 AL 708/02

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AL 708/02
Datum	04.04.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 227/05
Datum	15.11.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts WÄrzburg vom 04.04.2005 wird zurÄckgewiesen.

II. AuÄgergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) fÄr die Zeit vom 16.03.1998 bis 25.08.1998, 11.09.1998 bis 11.04.1999 und 05.01.2000 bis 19.03.2000 sowie die Erstattung der in diesen ZeitrÄumen bezogenen Leistungen und entrichteter BeitrÄge zur Kranken- und Pflegeversicherung in HÄhe von 15.651,82 DM (8.002,65 EUR).

Die 1963 geborene KlÄgerin bezog seit 01.12.1993 mit Unterbrechungen von der Beklagten Alhi (Bemessungsentgelt bis 04.01.2000 630,- DM). In den AntrÄgen auf Fortzahlung der Alhi fÄr die Zeit ab 01.12.1997, 11.09.1998 und 05.01.2000 verneinte sie fÄr sich und ihren Ehemann die Fragen nach dem Vorhandensein

---

von Vermögen, insbesondere den Besitz von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten. Im Zuge von Ermittlungen der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes W. zu Finanzierungsquellen terroristischer Netzwerke wurde festgestellt, dass die Klägerin und ihr Ehemann Anteile an der türkischen Handelsgesellschaft K. (K) über 82.500,- DM (Ehemann) und 9.450,- DM (Klägerin) besaßen. Anteils-Verkaufsbescheinigungen vom 16.03.1998/02.12.1999, unterzeichnet von der Klägerin bzw ihrem Ehemann und E. K. , Beauftragter der Firma K im Raum A. , bestätigten Bareinzahlungen von 82.500,- DM am 16.03.1998 für 1.500 Anteile zum Nennwert von je 55,- DM durch den Ehemann der Klägerin und am 02.12.1999 in Höhe von 9.450,- DM (140 Anteile zu je 67,50 DM) durch die Klägerin. Der Ehemann der Klägerin gab hierzu an, die Anteile hätten sie durch Übertragung türkischen Vermögens an die Firma K erworben. Diese Anteile seien jedoch ohne Wert. Einem Auszahlungsverlangen sei die Firma K nicht nachgekommen. Die Anteile stellten daher lediglich einen Anspruch an K dar, der nicht zu realisieren sei.

Mit Bescheid vom 19.06.2002 hob die Beklagte die Alhi-Bewilligung für die Zeiträume 16.03.1998 bis 25.08.1998, 11.09.1998 bis 11.04.1999 und 05.01.2000 bis 19.03.2000 auf, weil Bedürftigkeit nicht vorgelegen habe und forderte von der Klägerin die Erstattung einer Alhi-Überzahlung in Höhe von 10.946,13 DM sowie mit Bescheid vom 29.07.2002 zu Unrecht entrichteter Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 4.705,69 DM, zusammen 15.651,82 DM (8.002,65 EUR).

Den Widerspruch der Klägerin über das Vermögen, sofern solches überhaupt vorgelegen habe, sei nicht verwertbar gewesen über wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 26.11.2002 zurück. Die Klägerin und ihr Ehemann hätten am 16.03.1998 ein Barvermögen in Höhe von 82.500,- DM besessen, das bei der Bedürftigkeitsprüfung in Höhe von 66.500,- DM habe berücksichtigt werden müssen. Unter Beachtung des wahren Bemessungsentgeltes von 630,- DM habe somit für 105 Wochen keine Bedürftigkeit bestanden. Auf die Verwertbarkeit des in Anteilen der K angelegten Vermögens komme es nicht an; entscheidend sei die freie Verfügbbarkeit vor der Geldanlage am 16.03.1998.

Dagegen hat die Klägerin Klage zum Sozialgericht Würzburg (SG) erhoben und vorgetragen: Der Stiefvater ihres Ehemannes habe durch Verwertung von Grundstücksanteilen u.a. eine Taxi-Lizenz für I. erworben, die über da dieser keinen Führerschein besessen habe über auf den Namen ihres Mannes eingetragen worden sei. Im Innenverhältnis hätten jedoch sämtliche Rechte und Vermögenswerte dem Stiefvater zugestanden. Schriftliche Unterlagen gebe es hierfür jedoch nicht. Nach dem Tod des Stiefvaters (1992) habe ihr Ehemann im März 1998 die Taxi-Lizenz gegen Vermögensanteile an der Firma K im Wert von 82.500,- DM verkauft. Diese Anteile habe man trotz später Bemühungen im Jahr 2000 nicht verkaufen bzw auch von K keine Zahlungen erlangen können. Die Originalinhaberscheine seien einem Vertreter der Firma K ausgehändigt worden. Der Kontakt zu diesem sei völlig abgebrochen; sein Aufenthalt unbekannt. Es sei somit unmöglich gewesen, an den Inhaberanteilen einen geldwerten Vorteil zu erlangen. Den in den Akten befindlichen Bescheinigungen über den Erwerb der

---

Anteile komme ein Vermögenswert nicht zu.

Das SG hat E. K. (E.K.) als Zeugen uneidlich vernommen. Dieser hat angegeben, der Klägerin und ihrem Ehemann außer den Bescheinigungen (H. vom 16.03.1998/02.12.1999) keine weiteren Schriftstücke als Beleg für die Einzahlungen gegeben zu haben. Nach seiner Erinnerung habe er kein Bargeld erhalten. Die an die Klägerin und an den Ehemann ausgegebenen Anteilscheine habe er an die Firma K zurückgegeben. Bis zum Jahr 2000 habe die Firma K den Wert der ausgegebenen Anteilscheine einschließlich etwaiger Gewinne zurückgezahlt. So habe er seine eigenen Einlagen von K zurück erhalten. Auf die Einvernahme des Ehemanns der Klägerin als Zeugen verzichteten die Beteiligten.

Mit Urteil vom 04.04.2005 hat das SG die Klage abgewiesen. Entscheidend sei, dass durch die Veräußerung der Taxi-Lizenz ein wirtschaftlicher Gegenwert erzielt wurde. So sei der auf der Bescheinigung vom 16.03.1998 beständige Wert (82.500,- DM) an diesem Tag vorhanden und der Betrag grundsätzlich verwertbar gewesen. Die Schwierigkeiten bei der Verwertung der Anteilscheine könnten nicht zur Bedenklichkeit führen, denn das wirtschaftliche Risiko einer Vermögensanlage dürfe nicht auf die Versicherungsgemeinschaft übertragen werden.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Eine Rückforderung könne nur erfolgen, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig Angaben zu den Vermögensverhältnissen unterlassen habe. Die Taxi-Lizenz des Stiefvaters ihres Ehemannes habe aber keinerlei verwertbares Vermögen für sie dargestellt. Die Anteilscheine seien an die Firma K zurückgegeben worden. Mit den vom Zeugen E. K. ausgestellten Bescheinigungen lasse sich eine Forderung gegenüber der Firma K ohnehin nicht begründen. Im Übrigen stellten auch "richtige" Aktien kein verwertbares Vermögen dar, wenn ihnen zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Börsenwert zukomme. Dem SG sei es nicht gelungen, einen Zeitpunkt aufzuzeigen, zu dem sie und ihr Ehemann über verwertbares Vermögen hätten verfügen können.

Die Klägerin beantragte, ihren Ehemann H. C. zu folgenden Beweisthemen als Zeugen zu vernehmen: 1. Die türkische Taxi-Lizenz habe im Innenverhältnis ausschließlich dem Stiefvater (Onkel der Klägerin) zugestanden. 2. Ihr Ehemann sei bzgl. der Taxi-Lizenz für die Ehefrau des verstorbenen Stiefvaters (Tante der Klägerin) tätig geworden. 3. Die Anteile hätten im Innenverhältnis ausschließlich der Ehefrau des verstorbenen Stiefvaters zugestanden. 4. Aktien der Firma K. habe es nie gegeben. 5. Es sei zu keinem Zeitpunkt Geld geflossen, sondern lediglich ein Tausch für eine Taxi-Lizenz vorgenommen worden.

Diesen Antrag lehnte der Senat in der mündlichen Verhandlung vom 15.11.2005 ab.

Die Klägerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 04.04.2005 sowie den Bescheid vom 19.06.2002 und den Änderungsbescheid vom 31.07.2002 idG des Widerspruchsbescheides vom 26.11.2002 aufzuheben.

---

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin und ihr Ehemann hatten am 16.03.1998 über ein Vermögen in Höhe von 82.500,- DM verfügen können. Der Versuch, den Aktienwert im Jahr 2000 einzufrieren, zeige, dass die Klägerin und ihr Ehemann selbst von einem tatsächlichen Wert für die geleistete Einlage ausgegangen seien.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten, der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Klägerin ist zulässig ([§§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) §§ SGG -), aber nicht begründet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, denn die Beklagte durfte die Alhi-Bewilligung ab 16.03.1998 aufheben und zu Unrecht gezahlte Leistungen sowie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zurückfordern.

Rechtsgrundlage für die Aufhebung der Alhi-Bewilligung ist [§ 48 Abs 1 SGB X](#). Nach dieser Bestimmung ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt (Satz 1). Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde (Satz 2 Nr 3).

Nach [§ 190 Abs 1 Nr 5](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch §§ SGB III §§ haben Anspruch auf Alhi nur Arbeitnehmer, die u.a. bedürftig sind. Bedürftig ist nach [§ 193 Abs 1 SGB III](#) ein Arbeitsloser, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Alhi bestreitet oder bestreiten kann und das zu berücksichtigende Einkommen die Alhi nicht erreicht. Nicht bedürftig ist nach [§ 193 Abs 2 SGB III](#) ein Arbeitsloser, so lange mit Rücksicht auf sein Vermögen, das Vermögen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder das Vermögen einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, die Erbringung von Alhi nicht gerechtfertigt ist. Wie lange und mit Rücksicht auf welches Vermögen die Erbringung von Alhi nicht gerechtfertigt ist, hat das SGB III der Regelung durch Rechtsverordnung überlassen. Insofern finden die Regelungen der §§ 6 ff Arbeitslosenhilfe-Verordnung (AlhiV) vom 07.08.1974 idF vom 24.06.1996 weiterhin Anwendung.

Nach § 6 Abs 1 AlhiV ist das Vermögen des Arbeitslosen und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu berücksichtigen, soweit es verwertbar ist, die Verwertung zumutbar ist und der Wert des Vermögens, dessen Verwertung zumutbar ist, jeweils 8.000,- DM übersteigt. Vermögen ist insbesondere verwertbar, soweit seine Gegenstände verbraucht, übertragen oder belastet werden können. Es ist nicht verwertbar, soweit der Inhaber des Vermögens in der

---

VerfÄ¼gung beschrÄ¼nkt ist und die Aufhebung der BeschrÄ¼nkung nicht erreichen kann (Ä§ 6 Abs 2 AlhIV). Die Verwertung ist zumutbar, wenn sie nicht offensichtlich unwirtschaftlich ist und wenn sie unter BerÄ¼cksichtigung einer angemessenen Lebenshaltung des Inhabers des VermÄ¼gens und seiner AngehÄ¼rigen billigerweise erwartet werden kann (Ä§ 6 Abs 3 Satz 1 AlhIV).

Bei dem am 16.03.1998 verhandelnen VermÄ¼gen handelt es sich um VermÄ¼gen, das dem Ehemann der KlÄ¼gerin zurechenbar ist, denn dieser erwarb am 16.03.1998 unter Einsatz dieses VermÄ¼gens Anteilscheine im eigenen Namen (vgl. Anteils-Verkaufsbescheinigung vom 16.03.1998, die vom Ehemann eigenhÄ¼ndig unterzeichnet wurde). Ein etwaiges TreuhandverhÄ¼ltnis zur Tante der KlÄ¼gerin ist hieraus nicht ersichtlich.

GrundsÄ¼tzlich trÄ¼gt zwar die Beklagte bei einer auf [Ä§ 48 SGB X](#) gestÄ¼tzten RÄ¼cknahme die volle Beweislast fÄ¼r die eingetretene Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes. Diesen Beweis hat die Beklagte unter Hinweis auf das VermÄ¼gen des Ehemannes der KlÄ¼gerin auf der Grundlage des vorhandenen SchriftstÄ¼cks vom 16.03.1998 erbracht. Der KlÄ¼gerin trifft nunmehr im Wege der Umkehr der Beweislast die objektive Beweislast dafÄ¼r, dass sie trotz des VermÄ¼gens des Ehemannes ab 16.03.1998 bedÄ¼rftig war mit der Folge, dass die Voraussetzungen des [Ä§ 48 SGB X](#) nicht vorlagen (vgl hierzu BayLSG, Urteile vom 09.12.2004/ 31.05.2005 â [L 11 AL 435/03](#); [L 10 AL 442/04](#) -, LSG Brandenburg, Urteil vom 28.08.1997 â E LSG AL 165). Nach der Rechtsprechung des BSG ist VermÄ¼gen nicht verwertbar, das der Inhaber an den EigentÄ¼mer herauszugeben hat. So hat das BSG Geldmittel, die von Anfang an mit einer RÄ¼ckzahlungspflicht verbunden sind, vom Einkommensbegriff ausgenommen, weil sie dem Arbeitslosen nicht endgÄ¼ltig zur VerfÄ¼gung stehen und deshalb nicht zum Bestreiten des Lebensunterhalts herangezogen werden kÄ¼nnen (BSG [SozR 4100 Ä§ 138 Nr 11](#); BSG [SozR 3-4100 Ä§ 137 Nr 12](#); BSG SozR 3-4200 Ä§ 6 Nr 8; BayLSG, Urteile vom 09.12.2004/ 31.05.2005 â [L 11 AL 435/03](#) und [L 10 442/04](#)).

Diesen Nachweis hat die KlÄ¼gerin zur Ä¼berzeugung des Senats nicht erbracht. Ein TreuhandverhÄ¼ltnis zwischen dem Ehemann der KlÄ¼gerin und ihrer Tante (lt. KlÄ¼gerin Erbin des 1992 verstorbenen Schwiegervaters) ist nicht belegt. Insbesondere ist die Tante wirtschaftlich nicht Inhaberin des VermÄ¼gens geblieben (Palandt/Basenge, 63.Aufl, Ä§ 993 RdNr 33; Schramm, MÄ¼nchener Kommentar, 3.Aufl, vor Ä§ 164 RdNr 27; BayLSG, Beschluss vom 11.08.2004 â [L 10 B 213/04 AL ER](#)). Dies ergibt sich bereits aus der fehlenden Kennzeichnung der Treuhand und der Verletzung des Offenkundigkeitsprinzips (BayLSG, Urteile vom 09.12.2004 und 31.05.2005 â [L 11 AL 435/03](#) und [L 10 AL 442/04](#); Hessisches LSG, Urteil vom 09.05.2001 â [L 6 AL 432/00](#) -; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.08.2002 â [L 12 AL 247/01](#)).

SpÄ¼testens seit der VerÄ¼uÄ¼erung der Taxi-Lizenz und eines PKW durch den Ehemann der KlÄ¼gerin im MÄ¼rz 1998 steht auch deren Wert fest. Er entspricht dem Wert der dafÄ¼r erhaltenen Anteilscheine der Firma K nach dem Stand vom 16.03.1998 (82.500,- DM). Dieses VermÄ¼gen war grundsÄ¼tzlich verwertbar iS Ä§ 6 Abs 2 Satz 1 AlhIV, denn der Ehemann der KlÄ¼gerin verwertete es am

---

16.03.1998 selbst durch den Erwerb von Anteilscheinen. Nach Abzug von FreibetrÄngen in HÄ¶he von 16.000,- DM (Ä§ 6 Abs 1 AlhiV) war die Verwertung des VermÄ¶gens in HÄ¶he von 66.500,- DM zumutbar. Es standen der Verwertung TatbestÄnde des Ä§ 6 Abs 3 AlhiV nicht entgegen. Die Verwertung des VermÄ¶gens war auch nicht offensichtlich unwirtschaftlich oder unbillig. Dies zeigt bereits die Verwertung vom 16.03.1998 durch den Ehemann selbst.

UnabhÄ¶ngig davon kÄ¶nnte von einer Unverwertbarkeit der Anteilscheine ohnehin nicht ausgegangen werden. Zwar stellt auch nach Ansicht des Senats die vom Zeugen E.K. am 16.03.1998 ausgestellte und vom Ehemann der KlÄ¶gerin unterzeichnete Verkaufsbescheinigung kein Wertpapier dar. An den Ehemann waren jedoch vom Zeugen "Anteilscheine" ausgegeben worden, die die Staatsanwaltschaft W. spÄ¶ter bei diesem beschlagnahmte. Diese haben am 16.03.1998 den in der Verkaufsbescheinigung zum Ausdruck gekommenen Wert gehabt. Keinesfalls kann davon ausgegangen werden, dass die Anteilscheine bereits am 16.03.1998 keinen oder einen nur wesentlich geringeren Wert hatten. Es ist nÄ¶mlich kein Grund ersichtlich, warum der Ehemann der KlÄ¶gerin am 16.03.1998 PKW und Taxi-Lizenz fÄ¶r eine wertlose Gegenleistung erworben haben sollte. Zudem hat die KlÄ¶gerin selbst zu einem spÄ¶teren Zeitpunkt solche Anteilsscheine erworben.

Ein etwaiger spÄ¶terer Wertverfall der Anteilsscheine berÄ¶hrt dem zum 16.03.1998 festgestellten und vorliegend entscheidungserheblichen Wert nicht. Im Ä¶brigen ist ohnehin nicht belegt, dass ab 16.03.1998 bis zum Jahr 2000 ein wesentlicher Wertverlust der Anteilsscheine eingetreten ist. Die Anteilsscheine der K haben im Gegenteil eine Wertsteigerung erfahren, denn der Nennwert betrug am 02.12.1999 (Kauf durch KlÄ¶gerin) 67,50 DM (Wert am 16.03.1998: 55,- DM). Ferner hat der Zeuge E.K. angegeben, dass die Firma K nach seiner Kenntnis bis zum Jahr 2000 an den Inhaber Ä¶ so auch an ihn Ä¶ Anteile wertentsprechend zurÄ¶ckgezahlt hat.

Den im diesem Zusammenhang in der mÄ¶ndlichen Verhandlung vom 15.11.2005 gestellten BeweisantrÄ¶gen der KlÄ¶gerin, die lediglich Anregungen an das Gericht darstellen (Leitherer in Mayer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8.Aufl, Ä§ 103 RdNr 12c), ihren Ehemann als Zeugen zu hÄ¶ren, musste der Senat nicht entsprechen.

Ob die tÄ¶rkische Taxi-Lizenz im InnenverhÄ¶ltnis ursprÄ¶nglich dem 1992 verstorbenen Onkel der KlÄ¶gerin zustand, ist nicht entscheidungserheblich, denn es ist fÄ¶r die Frage der BedÄ¶rftigkeit der KlÄ¶gerin auf den VermÄ¶gensstand der Ehegatten am 16.03.1998 abzustellen. Auf die im InnenverhÄ¶ltnis gegebenenfalls bestehende und von der KlÄ¶gerin in der mÄ¶ndlichen Verhandlung erstmals geltend gemachte Verpflichtung ihrer Tante gegenÄ¶ber kommt es angesichts des klaren Wortlauts der vom Ehemann der KlÄ¶gerin als Einzahler selbst unterzeichneten Anteils-Verkaufsbescheinigung vom 16.03.1998 ebenfalls nicht an. Selbst wenn der Ehemann Ä¶ entgegen dem Wortlaut der Bescheinigung Ä¶ die Anteile nicht fÄ¶r sich selbst gekauft haben sollte, wÄ¶re dieser Umstand nicht offenkundig geworden. Auf die obigen AusfÄ¶hrungen zum Offenkundigkeitsprinzip wird hierzu verwiesen.

---

Ferner ist es nicht entscheidungserheblich, ob es die Firma K in den Anteilsverkaufsbescheinigungen vom 16.03.1998 und 02.12.1999 als Anonyme Handelsgesellschaft K. (AG), Bau-, Landwirtschafts- und Industrieunternehmen bezeichnet und Aktien bzw. Anteilsscheine dieser Firma tatsächlich gegeben hat. Entscheidungserheblich ist vielmehr lediglich, dass am 16.03.1998 verwertbares Vermögen vorhanden war. Davon ist auszugehen, denn der Ehemann der Klägerin bestätigte unterschriftlich eine Bareinzahlung über 82.500,- DM für den Erwerb der Anteilsscheine.

Im Übrigen hat die Klägerin am 23.02.2005 vor dem SG selbst versichert, dass sie und ihr Ehemann mit Nummern versehene Aktien erhalten haben. Auch der Zeuge bestätigte am Anteilsscheine die an die Klägerin und ihren Ehemann erfolgte Ausgabe von Anteilsscheinen, die von der Staatsanwaltschaft W. zunächst beschlagnahmt und später wieder freigegeben worden seien. Sollte der Ehemann der Klägerin entgegen den Angaben in der Anteilsverkaufsbescheinigung vom 16.03.1998 den Gegenwert der Anteile nicht in bar einbezahlt haben, die Klägerin trägt davon abweichend vor, es sei lediglich ein Tausch vorgenommen worden wäre dies für die Entscheidung ebenfalls ohne Belang, denn es würde dadurch das Vorhandensein verwertbaren Vermögens am 16.03.1998 nicht berührt.

In den der Alhi-Bewilligung zugrunde liegenden Verhältnissen ist mithin ab 16.03.1998 eine wesentliche Änderung eingetreten, denn der Verwaltungsakt hätte unter den nunmehr vorliegenden objektiven Verhältnissen von der Beklagten so nicht erlassen werden dürfen (BSG SozR 1300 Â§ 48 Nr 19). Der Ehemann der Klägerin hat nach Erlass des Verwaltungsaktes Vermögen erzielt, das bei der Klägerin vorübergehend zum Wegfall des Alhi-Anspruchs gemäß [Â§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB X](#) geführt hat. Bei einem wöchentlichen Bemessungsentgelt in Höhe von 630,- DM hat die Beklagte zutreffend für 105 Wochen (66.500,- : 630 = 105,- DM) Bedürftigkeit verneint (Â§ 9 AlhiV).

Auf Bausgläubigkeit oder Verschulden des Leistungsbeziehers kommt es bei [Â§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB X](#) nicht an. Das Vermögen muss auch nicht durch den Leistungsberechtigten erzielt worden sein. Es reicht die Erzielung durch einen Dritten mit Auswirkung auf die Leistung (BSG [SozR 1300 Â§ 48 Nr 53](#) S 148; Steinwedel in Kasseler Komm. Â§ 48 RdNr 51).

Gemäß [Â§ 330 Abs 3 Satz 1 SGB X](#) hatte die Beklagte bei der Aufhebung des Verwaltungsaktes selbst beim Vorliegen eines atypischen Falls vorgelegen hätte kein Ermessen auszuüben, sondern eine gebundene Entscheidung zu treffen (Niesel SGB III [Â§ 330](#) RdNr 50).

Der Anspruch auf Erstattung der überzahlten Alhi beruht auf [Â§ 50 Abs 1 SGB X](#), der zu Unrecht entrichteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung auf [Â§ 335 Abs 1 Satz 1, Abs 5 SGB III](#) idF vom 19.06.2001 (gültig ab 01.07.2001 bis 31.12.2003).

Die Fristen des [Â§ 48 Abs 4 Satz 1](#) iVm [Â§ 45 SGB X](#) sind eingehalten.

---

Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts WÄrzburg vom 04.04.2005 ist daher zurÄckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä 193 SGG](#).

GrÄnde, die Revision gemÄÄ [Ä 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 02.01.2006

Zuletzt verÄndert am: 22.12.2024